

# Gartenfreunde Böblingen e.V.



## Bauordnung 2022 für die Dauergartenanlagen im Verein

### Vorwort

Diese Bauordnung ergibt sich aus den Generalpachtverträgen der Gartenanlagen zwischen der Stadt Böblingen und dem Verein der Gartenfreunde Böblingen e.V.

Die Vertragsparteien haben darin festgelegt, welche Baulichkeiten dort erstellt werden und welche Maße dabei nicht überschritten werden dürfen.

Die Baulichkeiten sind nur nach dieser Bauordnung in Verbindung mit der Gartenordnung nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand der Gartenfreunde Böblingen zu erstellen.

Die Stadt Böblingen überlässt es dem Verein der Gartenfreunde und erwartet von diesem, dass Art und Zahl der Baulichkeiten dem Grundgedanken des Kleingartenwesens entsprechend auf ein notwendiges Maß beschränkt wird. Die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes sind beachtet.

### 1. Gartenlaube, überdachter Sitzplatz, Pergola

In den einzelnen Gartenanlagen sind verschiedene Abmessungen vorgeschrieben. Siehe daher entsprechende Anlage zu dieser Bauordnung.

### 2. Geräteschuppen

Geräteschuppen sind nicht erlaubt.

### 3. a) Gerätekiste

Das Aufstellen einer Gerätekiste in den Maßen: Länge 250, Tiefe 80, Höhe 80 cm aus Holz ist erlaubt.

### b) Geräteschrank

Alternativ zur Gerätekiste kann ein Geräteschrank, dessen Rückwand eine Laubenwand sein muss, erstellt werden.

Die Maße Höhe 1,70 m, Breite 1,50 m, Tiefe 0,80 m dürfen nicht überschritten werden. Material: Holz in Laubenfarbe.

Wenn alternativ zur Gerätekiste ein Geräteschrank aufgestellt werden soll, muss davor ebenfalls ein Bauantrag gestellt werden.

### 4. Kompostlege

Die Kompostlegen sind einheitlich in der Gartenanlage anzulegen und sollten aus Holz bestehen.

Folgende Maße dürfen nicht überschritten werden: Länge 1,20 m, Breite 1,20 m, Höhe 1,00 m.

Es dürfen höchstens 3 Kompostlegen in einem Garten eingerichtet werden.

Die Kompostlegen sind so anzulegen, dass der Gartennachbar nicht belästigt wird.

Sie können mit einer Hecke umpflanzt werden, die nicht höher als 1,20 m werden darf.  
Wenn möglich sollten Kompostlegen bei aneinandergrenzenden Gärten zusammengelegt werden.

#### 5. Schöpfbecken und Wassertonnen

Für das Erstellen eines Schöpfbeckens gelten folgende Maße: Länge 1,50 m, Breite 1,30 m, Höhe 0,90 m.

Bauweise: gemauert oder betoniert; Außenwand mit Natursteinen möglich, keine Keramikplatten oder Ähnliches.

IBC- Wassertanks dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten und müssen mit Holz verkleidet oder mit Pflanzen begrünt werden.

Grüne, im Handel erhältliche Regenwassertonnen sind erlaubt. Nach Möglichkeit teilweise im Boden eingraben. Die Höhe darf 1,00 m nicht überschreiten.

Aus Sicherheitsgründen und um dem Artenschutz gerecht zu werden, sind Wasserbehälter mit einer Abdeckung zu versehen.

#### 6. Frühbeet

Frühbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 6,00 m<sup>2</sup> und einer Bauhöhe von maximal 0,60 m über dem Boden erlaubt. Der Grenzabstand muss mindestens 0,60 m betragen. Es sollen handelsübliche Frühbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten. Als Baumaterial ist ausschließlich Holz zugelassen. Die Fenster müssen mit Glas oder Kunststoff versehen sein.

#### 7. Hochbeet

Hochbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 8 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 0,80 m erlaubt. Die Wände der Hochbeete sind nur aus Naturholz zu errichten und in Naturholzfarben zu belassen oder anzustreichen. Abstand zur Nachbarparzelle ist mindestens 0,80 m.

#### 8. Gewächshaus

Es kann ein Gewächshaus erstellt werden, das die Fläche von 6 m<sup>2</sup> und die Höhe von 2,20 m nicht überschreiten darf. Der Abstand zur Nachbargrenze muss mindestens 2,00 m betragen.

Material: Alugerüst, Glas- oder Doppelstegplatten.

**Das Errichten von Folienhäusern ist nicht erlaubt!**

#### 9. Zierteich / Biotop

Zierteich oder Biotop können bis zu einer Größe von 4 m<sup>2</sup> angelegt werden. Die Tiefe soll 1,20 m nicht überschreiten.

Baumaterial: Plastikfolie oder Plastik. Andere Baumaterialien sind verboten.

Für Unfälle haftet der Gartenpächter. Der Teich muss entsprechend abgesichert sein.

#### 10. Grillstelle

Grundsätzlich sollten nur bewegliche, handelsübliche Grills verwendet werden. Für gemauerte Grillstellen gelten folgende Maße: 0,80 m x 0,80 m, Höhe 1,00 m. Das Anbringen eines festen Abzugs ist nicht erlaubt.

#### 11. Heizung in der Gartenlaube

Das Beheizen der Laube mit Öfen und Heizkörpern jeglicher Art ist nicht gestattet.

#### 12. Photovoltaik- / Solaranlage

Photovoltaik- oder Solaranlagen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind unter besonderen Bedingungen möglich.

### 13. Verpflichtung

Jeder Gartenpächter verpflichtet sich, **vor jedem Bauvorhaben** einen schriftlichen Antrag über den Gartenobmann an den Vorstand zu stellen. Die Bauausführung darf erst nach schriftlicher Genehmigung begonnen werden.

### 14. Haftung

Der Verein der Gartenfreunde übernimmt keinerlei Haftung für sämtliche Bauten in der Gartenanlage. Die Bauten werden auf eigenes Risiko des jeweiligen Gartenpächters erstellt. Bei Abgabe des Gartens wird in einer Wertermittlung, nach den Richtlinien des Landesverbandes, ein Übergabebetrag festgelegt. Die Kosten für die Wertermittlung trägt der abgebende Pächter.

Sollten Baulichkeiten nicht dieser Bauordnung oder Gartenordnung entsprechen, müssen sie vom abgebenden Gartenpächter entfernt werden.

### 15. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Bauordnung (Nichteinhaltung der Maße, Bauten ohne Genehmigung usw.) kann es nach erfolgter Abmahnung zur Kündigung des Gartens führen.

### 16. Aussehen der Gartenanlage

Der Gartenpächter hat darauf zu achten, dass jeder einzelne Garten die Gesamtanlage entsprechend dem kleingärtnerischen Gedanken in einem ordnungsgemäßen, ansprechenden Zustand zu gestalten ist.

Das Lagern von Gegenständen jedweder Art, die nicht zur Bewirtschaftung des Gartens benötigt werden, ist grundsätzlich verboten.

### 17. Sonstiges

Die Bestimmungen des Pachtvertrages und der einschlägigen gesetzlichen Verordnungen haben vor denen dieser Bauordnung Vorrang.

Diese Bauordnung tritt am 30.07.2022, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, in Kraft. Die Bauordnung von 2013 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Die Anhänge, mit den besonderen Erstellungsplänen und Beschreibungen der Gartenlauben aller fünf Gartenanlagen, bleiben Bestandteil dieser neuen einheitlichen Bauordnung 2022.

Die Stadt Böblingen, als Grundstückseigentümerin, hat uns diese Bauordnung vorgeschrieben und dieser so zugestimmt.

Stadt Böblingen  
Abteilung Umwelt und Grünflächen

Der Vorstand der Gartenfreunde Böblingen e.V.

Rudolf Josef Podany  
Vorsitzender

**Stadt Böblingen**  
**Tiefbau- und Grünflächenamt**

Postfach 19 20  
71009 Böblingen

Böblingen, den 13.07.2022

  
Manuela Uhlmann  
2. Vorsitzende